

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Anerkennung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Es gelten für alle Verkäufe die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die Inhalt eines jeden Kaufvertrages mit uns sind. Evtl. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen und ausdrücklicher Bestätigung durch uns möglich. Vertragsbestandteil werden nicht etwaige Geschäftsbedingungen des Bestellers. Dies gilt auch dann nicht, wenn sie der Besteller seinem Auftrag zugrundelegt und der Lieferer nicht ausdrücklich widerspricht. Unser Schweigen gilt insoweit nicht als Zustimmung. Die Angebote sind freibleibend.

2. Aufträge

Es haftet der Lieferer nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen ergeben, sowie bei mündlichen Angaben.

3. Preise

Soweit in den jeweils gültigen Angeboten und Preislisten keine andere Preisstellung zu entnehmen ist, verstehen sich unsere Preise ab unserem Betrieb Ingolstadt ohne Verpackung. Im Falle von Expreßgut- oder Postversand werden die verauslagten Transportkosten wie Rollgeld, Lagergeld oder ähnliches in Rechnung gestellt. Aufträge, für die keine festen Preise vereinbart wurden, werden zu den am Tage der Rechnungsstellung gültigen Preisen abgerechnet. Für zwischenzeitlich eingetretene Lohn- oder Materialpreiserhöhungen bzw. Änderung des Mehrwertsteuer-Prozentsatzes werden die am Tage der Rechnungsstellung gültigen Sätze verrechnet.

4. Zahlung

Soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Innerhalb 10 Tagen nach Rechnungslegung rein netto. Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt. Wir behalten uns die Annahme von Wechseln vor. Bei Regulierung mit Wechseln gewähren wir generell keinen Skontoabzug und belasten den Besteller mit den anfallenden Diskont- und Wechselnspesen oder sonstigen Gebühren. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Lombardzinssatz der Währungs- und Notenbank zu berechnen, es sei denn, es wird durch uns ein höherer Verzugschaden nachgewiesen.

Zurückhaltungen von Zahlungen zwecks Aufrechnung gegen vom Lieferer bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Forderungen sind ausgeschlossen. Nicht ausdrücklich vereinbarte Abzüge werden nicht anerkannt.

Wird über das Vermögen des Bestellers der Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eingeleitet, bzw. wird vom Besteller die Zahlung eingestellt, oder kommt es zu Wechselprotesten oder Zwangsvollstreckung gegen den Besteller, oder entstehen über die Vermögenslage des Bestellers Zweifel, die eine Kreditgewährung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, so ist der Lieferer berechtigt, jederzeit anstelle der

vereinbarten Zahlung sofort Barzahlung zu verlangen, sein Eigentum an der gelieferten Ware geltend zu machen, diese wegzunehmen und freihändig zu verwerten sowie von allen Verträgen zurückzutreten, ohne daß es der Setzung einer Nachfrist bedarf.

Vorbehalten bleibt lediglich das Recht des Auftragnehmers auf Schadensersatz. In diesem Fall sind weiterhin sämtliche Stundungszusagen aufgehoben. Der Anspruch des Auftragnehmers auf sofortige Bezahlung und auf Wegfall aller vereinbarten Zahlungstermine besteht ohne Rücksicht darauf, ob Wechsel laufen, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist. Der Lieferer ist ebenfalls berechtigt, vom Besteller Vorauskasse für alle noch nicht erfolgten Lieferungen zu fordern.

5. Lieferung und Versand

Die Lieferung und der Versand erfolgen stets auf Gefahr des Bestellers. Auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung geht die Gefahr mit der Absendung auf den Besteller über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Versand gilt als zu diesem Zeitpunkt erfolgt. Teillieferungen sind generell zulässig.

6. Verpackung

Soweit in den gültigen Angeboten bzw. Preislisten keine Verpackungskosten enthalten sind, so werden sie billigst gerechnet. Kisten werden bei franko Rücksendung nur in einwandfreiem Zustand mit 4/5 des berechneten Wertes gutgeschrieben.

7. Lieferzeit

Die vereinbarten Lieferzeiten können wir im angemessenen Rahmen überschreiten. Evtl. Abschlüsse mit fixen Lieferterminen gelten nur dann als Fixgeschäft, wenn wir dies dem Besteller ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Höhere Gewalt oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände, wie unvorhergesehene behördliche Maßnahmen, unverschuldete Schwierigkeiten in der Eindeckungsmöglichkeit für Rohmaterial und sonstige Betriebsstoffe, berechnen uns, die vereinbarten Liefertermine hinauszuverschieben bzw. von den Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise zurückzutreten.

8. Transportschäden

Trotz unserer sorgfältigen Verpackung können Schäden bei den Versandarten nicht ausgeschlossen werden. Damit der Kunde in jedem Fall zufriedengestellt wird, bitten wir, die nachstehenden Empfehlungen zu beachten. Bei Nichtbeachtung müssen wir uns Ersatzlieferungen gegen Neuberechnung vorbehalten.

a) Sind Beschädigungen äußerlich sichtbar, darf der Empfang nicht voll gültig quittiert werden.

b) Ist die Verpackung jedoch unbeschädigt und werden Schäden festgestellt, muß bei der Deutschen Bundesbahn bzw. bei der Spedition oder Post binnen 3 Tagen nach Übernahme der Sendung reklamiert

werden. Gegebenenfalls muß die Deutsche Bundesbahn bzw. Spedition oder Post eine Hausaufnahme durchführen. Speditionen lehnen in den meisten Fällen „Hausaufnahmen“ ab und berufen sich auf die „reine Quittung“, den unterschriebenen Frachtbrief. Packen Sie deshalb bitte die Sendung im Beisein des Fahrers aus. Sollte der Fahrer dies ablehnen, lassen Sie sich bitte einen Vermerk (Sendung unter Vorbehalt abgenommen – Fahrer lehnt Beisein bei Öffnung des Kartons ab) quittieren.

c) In jedem Fall muß die Sendung in dem Zustand, in dem sie sich bei der Feststellung des Schadens befand, liegenbleiben.

Zur reibungslosen Abwicklung eines Schadensfalles benötigen wir von Ihnen:

1. Originalbrief (Fotokopie hiervon erhalten Sie sofort zurück)

2. Tatbestandsaufnahme

3. Abtretungserklärung (Die Abtretungserklärung bringt für Sie keinerlei Verbindlichkeiten mit sich.)

9. Mängelrügen

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten in jedem Fall die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten, sofern sich aus den folgenden Ausführungen nichts anderes ergibt. Mängelrügen müssen sofort, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen schriftlich geltend gemacht werden. Dem Lieferer muß Gelegenheit zur Nachprüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Bitte beachten Sie, daß eine Reklamation infällig ist, falls vorher ohne Zustimmung des Lieferers an beanstandeten Gegenständen Veränderungen vorgenommen wurden. Ist die Mängelrüge berechtigt, erfolgt kostenlose Nacharbeit, wofür jedoch eine angemessene Frist zu gewähren ist. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen entdeckt werden können, sind sofort bei Feststellung zu rügen. Weist der Lieferer die Mängelrüge als unbegründet zurück, so verjährt der Gewährleistungsanspruch in 3 Monaten nach schriftlicher Zurückweisung, spätestens jedoch in der gesetzlichen Frist. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen, es sei denn, daß ein vorher nicht feststellbarer Arbeits-, Material- oder Konstruktionsfehler vorliegt. Haben wir Schadensersatz aus vorgenanntem Verschulden vor oder bei Vertragsabschluß, aus unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung oder aus einem sonstigen zwingenden vertraglichen Rechtsgrund zu leisten, so ersetzen wir nur den unmittelbaren Schaden. Für nicht vom Lieferer selbst hergestellte oder bearbeitete Teile, z.B. Beschläge, Schösser, Schließer, Türen- und Oberlichtöffner, die zur Komplettierung eines Vertrages verwandt werden, gelten Ersatzansprüche nur dann in dem Umfang, wie solche von den betreffenden Herstellerwerken aufgrund ihrer Gewährleistungsbestimmungen anerkannt werden. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

10. Zeichnungen

Unsere Entwürfe und Konstruktionen unterliegen dem Urheberrecht und Eigentumschutz.

11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Warenlieferungen nebst allen Nebenforderungen Eigentum des Lieferers. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes beim Lieferer. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der oder Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist gehalten, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer ab, der Lieferer nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung ist der Besteller aber zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis bleibt unberührt, wird jedoch so lange nicht ausgeübt, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat er dem Lieferer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, alle zur Geltendmachung der Forderungen nötigen Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

12. Eloax-Oberfläche

Das Farbpfeinden bei Metalloberflächen ändert sich schon durch geringste Verlagerung des Betrachtungswinkels. Folglich sind Farbunterschiede und Veränderungen des Strukturverlaufes in den üblichen Toleranzen nicht zu vermeiden. Diesbezügliche Reklamationen sind unwirksam, irgendwelche Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Die Eloaxierung entspricht den gültigen DIN-Vorschriften 17611.

13.

Gemäß § 26 Absatz 1 des BDSG weist der Lieferer darauf hin, daß er im Zusammenhang mit dem Auftrag des Bestellers Daten gespeichert hat.

14. Erfüllungsort- und Gerichtsstand

Gerichtsstand Ingolstadt

Erfüllungsort Ingolstadt